Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederstotzingen

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 26.11.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederstotzingen beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederstotzingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 15,00 EUR/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungen können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden, sofern der Nachweis hierzu erbracht wird.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 bis 2.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

(5) Soweit ein Einsatz über vier Stunden geht, hat der Feuerwehrmann Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung. Soweit eine solche Leistung nicht möglich ist, ist nach § 16 Abs. 1 letzter Satz FwG ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 10,00 EUR zu leisten.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen der nachgewiesene Verdienstausfall gewährt. Wenn kein Verdienstausfall entsteht, wird pro Stunde 15,00 EUR ersetzt. Pauschal pro Tag 120,00 EUR.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten eine Aufwandsentschädigung für Auslagen in entsprechender Anwendung des Abs. 1.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung der 2. Klasse (Deutsche Bahn) oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FWG). Wenn Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 120,00 EUR gewährt.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG.

1. Feuerwehrkommandant
   1.800 EUR/Jahr
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant
   1.200 EUR/Jahr
3. Kassenverwalter
   500 EUR/Jahr
4. Gerätewart
   1.000 EUR/Jahr
5. Atemschutzwart (Beauftragter)
   1.000 EUR/Jahr
6. Hauswart
   450 EUR/Jahr
7. Jugendwart
   500 EUR/Jahr
8. Stv. Jugendwart
   250 EUR/Jahr
9. Schriftführer
   250 EUR/Jahr
10. Leiter Altersabteilung
    150 EUR/Jahr
11. Zugführer (Funktion)
    200 EUR/Jahr
12. Funkwart
    500 EUR/Jahr
13. Leiter Sachgebiet
    150 EUR/Jahr

§ 4
Sonstige Lehrgänge

(1) Für die Teilnahme am Lehrgang für Sprechfunker auf Kreisebene wird eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR gewährt.

(2) Für die Teilnahme am Lehrgang für Atemschutzgeräteträger auf Kreisebene wird eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung von 65,00 EUR gewährt.

Herausgegeben von: Stadt Niederstotzingen, Bürgermeisteramt, Im Städtle 26, D-89168 Niederstotzingen, Germany,
Telefon: +49-7325-102-0, Telefax: +49-7325-102-36, http://www.niederstotzingen.de

(3) Für die Teilnahme am Lehrgang für Maschinisten und Truppführer auf Kreisebene wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 90,00 EUR gewährt.

(4) Für die Aufwandsentschädigung der Untersuchung G26 wird ein Pauschalersatz von 15,00 EUR geleistet.

(5) Für die Teilnahme an der Grundausbildung zum Truppmann wird ein Pauschalersatz von 25,00 EUR geleistet.

§ 5
Übungsentschädigung / Sicherheitswachen

(1) Die Einsatzabteilung erhält als pauschale Aufwandsentschädigung für Übungen 50,00 EUR pro Person und Jahr.

(2) Die Altersabteilung erhält als pauschale Entschädigung 22,50 EUR pro Person und Jahr.

(3) Die Jugendabteilung erhält als pauschale Entschädigung 22,50 EUR pro Person und Jahr.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die Übernahme einer angeordneten Feuersicherheitswache beträgt pro Stunde 14,50 EUR.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 21.10.2014 außer Kraft.

Niederstotzingen, 26.11.2025

gez.
Marcus Bremer
Bürgermeister

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.